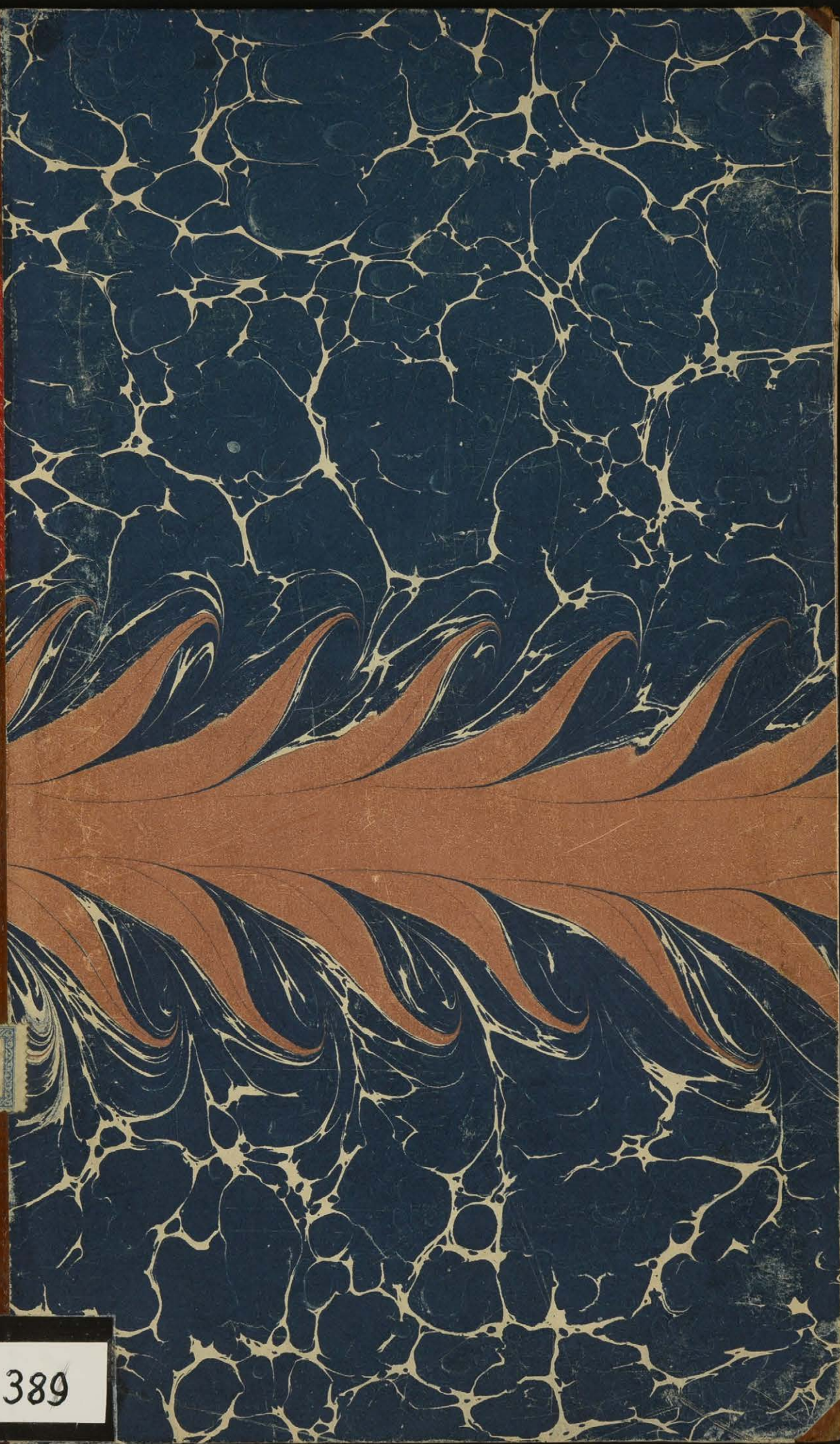




389.

i 389

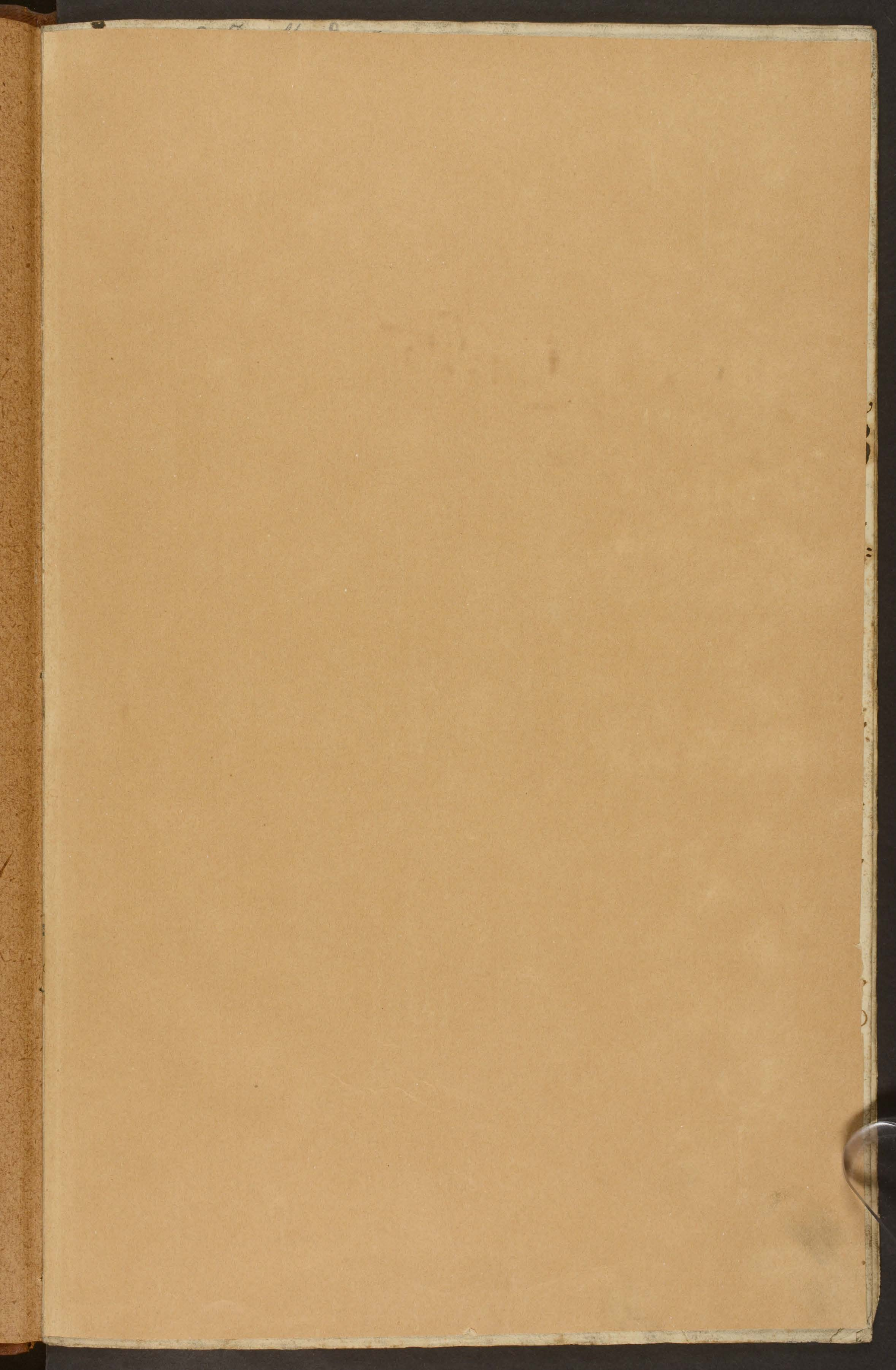


Conf. d. Wollweber-Orn. 1750

189.

i 389

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)



Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)



Sinaden Wir
Varl Philipp von Pfalz
Graff bey Rhein des
Heil. Röm. Reichs Erbk. Schatz-
Meister und Fürst in Bayern zu Vülich, Cleve
und Berg Herzog Fürst zu Mörs Marquis zu
Bergen o.oom. Bischof zu Bielefeld Gronheim der
Ward und Ravensburg Herr zu Ravensstein etc.
Etigen hiemit zu wissen dem=

nach uns die sämtlichen Wollen Weber in uns-
rer uralten Lothring Residenz Stadt Fran-
cortz sohl untrossänig sohüßel und gebet-
ten, wir gnädigst grüssen wollen die
zu unserer Lothringischen Regierung
übergebene Handwerksordnung gleich
in andern unser Fürstenthümern
stätt und ambleu gnädigst zu setzilen
und zu bestättigen, La. wie Samstags

89

Ihn in solch Ihn gezogen an:
 seinen zu defieren gnädigst Resolviert,
 als bezeugen, daß Ihn und die besten
 der Hofe als und Regenten,
 daß sie sich zu nächst grob in
 Gedenken setzen, nach seiner ord-
 nung desalt, und ohne unser
 gnädigste bewilligen und approbation
 ohne anderer begreifung unter sich
 zu setzen oder machen sollte son-
 dern diese ordnung der Ihn der
 zahlungen zu gebrauchen.

Sollen die Meister alle Jahr Horn
Zunft Tag auf St. Severij, welcher ist
Zwischen 8ten Falten und 10ten
als des Morgens früher Tagzeit Frü
um 6 Uhr der Frilichen Mess, und
Jeder Meister wie sie in der Ordnung
ausgehen, zu erscheinen, vor gegen
diesen Artikel zu wider Zankten wird,

Der solle der Ruch mit seinem pfund
wag gestrichet seyn, so seye dann das
rind mit Brandstich überfallen seye,
oder mit freyschaffthieren gestrichen werden
wäre, alsdann solle der Lannoch die
Zunft Meister sich zu den mehren lassen
nach dem gottlichen Ruch soll sich befinden
Zunft Ruch in dem Zunft Ruch
finden die so altes Ruch.

2.

Sollen alle nach dem Samstag die
Articul die offtmals darin abgelesen
werden, und sollen alle nach der Ordnung,
nach dem alten mit Befriedigung
und Gebots Ruch sein und soll Ruch
offtmals sein vor den Ruch
und solle nach der Ordnung die Ruch
seine anlage vorgehen mit 2. Altes.

3.

Sollen alle das ein Ruch Zunft Meister
wollen werden, und sollen die Ruch
seyn soll, so älter abgelesen und der

Jüngere soll noch ein Jahr sitzen bleiben
und sollen alle Jahr ihre Erfahrung bei
dem ganzen Handwerk so gestalten
abführen, daß jedes von ihm seinen
bestimmten Procentbillionen de-
putate, und mit diesen bevißten
zu ansehung der Erfahrung das be-
ste, müssen sollen die Zünft Meister
sich bestricken, daß einer von
ringergangenen geboren zu sein
bleiben mögen, so daß das
von abgeordnet, als von der Bildung
Zünft Meistern über die ringe-
nommen und persönlich aufge-
gebene geboren eingetragene sämt-
liche Handwerksgenossen auf-
richtig und eifrig Erziehung ge-
flogen, folglich die nöthigsten
Procent von ihnen daß Jahr ein-
nach ringergangenen Meistern von
dem Jahr abkaut und so daß geboren
zu ständige selbste am anzuwenden

oberigkeithlichen Erambten mit
einer Aesteten Erzeugnis, daß
nicht mehr oder weniger ringergangen
ausgeliefert, und von diesem unse-
rer Fürstlichen Hofkammer
überprüft wird, wobei aber
auf daß es zünftig verbleibe
gelte nicht unnützig zugebracht,
sondern zu gemeinsamen Nutzen
der Landesherrn verwendet werden
soll.

4

Wolle sich ergeben, daß eine daß
Landesherrn Erben, so sollen
zum selben Proben bringen ein
glaubhaftes Atestament, daß von
Hoflichen Eltern gefertigt und ge-
pöblich oder einlänglichen Legitimiert
ist, alsdann kann es alsdann auf-
genommen werden gegen Erlösung
4 1/2 auf die gelte und ein fünfzig

in die Kiste, und soll auf der Kiste
aufgeschrieben werden, und seinen
Meister vorzüglich guten Bescheid
zu geben pflichtig sein, die Kiste
zu anfang der Kiste fassen zu
legen, die andere Kiste aber in
Kiste setzen, und soll dem Meister
allzeit vor unter und Bescheid
eine Büchse zu stellen pflichtig
sein, sollte sie gegeben, das seine
wässer, wegen dem Bescheid
geben zu können, daselbst
soll die Kiste setzen, und nach
geplanten Bescheid sollte der
Meister sein mit seinen
Jungen die Kiste setzen,
und ihre Bescheid setzen, alsdann
soll er nach Bescheid setzen,
und der Jung soll das Bescheid
gibt mit der guten legen,
und sie seinen Bescheid auf seine
Kiste aufsetzen lassen.

Ein Meister sohn aber soll nicht
mehr denn 30. x^r jährlich sich das
Zufluchen, die beysonst nachher
dastandt soll die dann gebottgelt
bey ihm auf seinen fünf gulten
verlegt werden soll.

5.
Denn der so außgelernet soll jährlich
sich nach sambroder Brauch
sich zu wandern, ein Meister
sohn aber nur zwey Jahr und
dagegen gesamtelt werden, so soll
sein formbter vorzügig gulten der
seiner wanderschaft zu geben jährlich
sich, ein Meister sohn aber fünf gulten
gulten.

6.
Vollständig gegeben, das ist in dieser
Zunft jemand begehrt auß zu wandern
genommen zu werden, der selbe soll
sich bey ihm Zunft Meistern melden

und auf sein Begehren das Pandor
zusammen rufen lassen gegen
Vergütung einer Gulden, alsdann soll
es einem gebührt. Dinst und Es
Dinst dem Pandor freyen,
und solle zu der sich restlich päplich
nicht lassen, und die gnädigste
Proffast aufstund aufgenommen zu
sien, alsdann solle es gegen Ver-
gütung zwanzig Gulden und zwei
Pfund wass in die Dinst auf genommen
werden, solle aber sich ergeben,
das ein Meister oder Wittib oder Sohn,
oder Tochter in das Pandor Privat
nicht mehr schuldig sijn als Eisen geld
und ein Pfund wass zu bezahlen.

7.

Soll es sich ergeben, das ein Meister
Sohn oder Meister Wittib oder eine
andere Meister Tochter zusammen
Privat, nicht mehr schuldig sijn sollen
als ein Pfund wass in die Dinst zu geben.

Soll so der jüngste Meister auch geschick
 der ältesten Zunft Meister sein, dass alle
 so nötig ist, die Zunft zu sammeln beschreiben,
 und soll allzeit der jüngste seinen Brüdern,
 seinen andern Römern und ihren ablösen
 sein, sollte so ungeschick sein und sein
 dargen sein, soll so allzeit mit
 so alles angesehen sein, und sollen die
 dem sein die jüngste die Zunft der
 der Zunft zu tragen, gültig sein,
 und ein jeder Meister, welcher seinen
 jüngsten Meister, dessen Zunft,
 die die Zunft der Zunft der Zunft
 salbus sein.

Soll, welcher sein Zunft sein will in die
 Zunft, gültig sein, sein Meister sein
 zu der Zunft, welcher der Zunft sein
 in einem sein die Zunft der Zunft
 soll, welcher zu der Zunft der Zunft
 Zunft der Zunft der Zunft der Zunft
 und von ihm selbst wird, als dann

soll es anfangen zu arbeiten, und
soll fünfzig gehen, das zu gehen zu vier
Da oben der Ellen des ersten, das zu
soll es nicht mehr zettel nehmen, als
vier fünf und fünfzig gänge, und
jeder gang 32 sein, und wenn es
darüber wirgen ist, jeder zettel
gefunden soll abgekratzt werden 30 X,
es soll die rechte Seite haben, fischen
gefallen in der Stadt zu wässern,
wenn es volle, das Meister zu der
ersten, so haben es das fünf
gebaut hat, und der Hahnengel
ist, so soll es fünfzig sein, die fünf und
fünf Meister zu bringen, und zu be-
stimmigen, ob es authentisch und ohne
Fehler ist, es soll auf einer vergoldeten
Blad noch volle fünf ohne Bruchtag ohne
einige Fehler des ersten werden,
alsdann wenn es fertig ist, soll es
die ältesten bringen, und über eine
stangen oder fünfzig gehen und besäuen
lassen, und wenn es auf der Welt muß

Kommt, alsdann sollte den Kindern gewaschen
werden zunächst die Hände. Es sollte nicht
vergessen werden, daß das abgewaschen
nicht das gute Manubrium werden
soll, und soll der die Hand waschen und
zügiger der Hand mehr zügig
reinen, ansonsten aber sollte die
innere Hand unter waschen
sich immer gewaschen möge
lassen werden, nicht vernünftig
alle Hände und Hände der Hände
nach in allen Dingen
soll und das sollten sie und die.

10

Haben die gewaschen zunächst die Hände
bei der Hand in der Hand
werden, damit sie die Hände
und die Hände und die Hände
können, nach dem waschen
sollten die Hände die Hände
nach dem waschen die Hände
sollten die Hände die Hände
sollten die Hände die Hände
sollten die Hände die Hände

Sargen. Des zeitliche Zunft Meistern
alsn diesen. guntzen. follen, so soll
zu mit zwei gulden des freysachts
straß des fallen seyn, und den
Zunftword ein gulden, und der
Zwei zwei pfund wach/straß.

II

Wann die Meister ein gebott haben,
so sollen sie nach der ordnung seyn
sitzen nehmen, soll auch Keiner ohne
Belaubnis seinen stuhl räumen, er
soll auch Keiner dem andern in die
ord fallen ohne belaubnis. Bei straß
is albus, II soll auch Keiner dem andern
nicht rügen straßen, Bei oben mäsigem
straß, die vorwigen stößen oder
fließen, er sollen sie sand nicht
zeigen nach steden die vorwigen
sagen gewalt, Bei zwei gulden straß
die selbte gnädigster freysachts, und
die selbte des zunft, solte ein zunft
Meister ein furchel beschreiben. Ergo
sollen doppelte straß zeigen.

Soll auf dero bottern seyn, Ain Meistern
 Ain andern sein gesind dero füren
 noch anrichten oder aufsoffen drey zwey
 gulten stadt, die selbte der freyschafft
 und der zunyht die andern selbte, so
 soll auf Ain gesell den ainem Meistern
 ofne verlanbnuß zu Ain andern in
 arbeit gesen, so seye dann dreysehn
 tag auff der stadt gewesen, solle
 aber eine wittib. eines gesellen
 ernähliget seyn, so soll sie das
 wist haben eines gesellen auf einen
 wochstatt wo drey dreyssamen seye
 Ain besten freyß zu nehmen, wolte
 aber der gesell nicht, so solle dero selbe
 also gleich die wochstatt und die
 stadt ein diotel fast tag raumen.

Soll auf dero bottern seyn, so seye auf
 wo es wolte, unsern gesind Ain
 gavn noch gesmeltet voll oder wasen

abzuhanfen, vielernig in der
zu nehmen, welches uns liebster Brief
abgeschossen wurde, von über diesen
sich befinden Gut, so sehr Gerecht wird
Es soll der Freyschaft mit freygelehen
geachtet werden, der nicht von
Meister sein sollen verbleiben
so sehr freystellen, das gesand aber
soll nimmermehr in unsern Land
wird zu gebohren Lustig sein.

14

Vollten die Meister ihre gattung
dieser nicht geringen dann zwölf
hundert sein Egen, und dann also
soch die Egen fünf
Egen, frey Egen und
zwanzig hundert Egen, von aber
darüber und so sehr mayen will, ist
ihre erlaubt nach belieben.

15

Vollten die Meister sein gewiss haben,
zwei Egen ein hundert voll haben,

Sachen soll er geben seinem gesind zu
arbeiten der zwölft hundert zettul
zwölft hundert, von hundert hundert
1600 hundert hundert aber von 18
bis 2000 tausend soll er geben zwanzig
hundert von dem einflaz soll er geben
von dem fünf hundert hundert aber von
18 bis 2000 zwölft hundert der einen
joglichen fünf hundert soll der Meister
stündig sein, seinen gesind täglich die
warme Kost den Mittag ansonderst
zu geben, den sonntag aber joglichen
gefallen ein pfund fleisch und nicht
mehr, und von dem hundert
Pfeffer, wie von dem. Eschürst zu Troupen
den freistig werden von hundert
hundert ein gulden oder bezahlt werden,
so aber von 18 bis hundert hundert
nicht mehr dann ein gulden 4 den aber
von dem 18 bis 2000 soll sein mit
zwanzig gulden auf hundert bezahlt werden
er sollen auch die gefallen verbunden sein
wann dieser alhier ankommen ist zu
arbeiten, seine hundert hundert
hundert hundert Meister zu überliefern,

und gedachter Zunftmeister selbige
in seinen Befehlen, und nach der
Floßmanns Zucht, wann deroelbes ein
Lohn verdienen will, einen neuen
Haft auf seine Böden machen zu lassen
nach seinem vordere Befehl, der Zunft-
Meister aber soll dem gesellen keine
Zunftlast mittheilen, wenn er von
Haupte oder von dem Meister oder wasser
ein etwas schuldig ist, was gegen seinen
Zinzen zu zahlen, mehr od mehr
gibt, soll mit zwanzig gulden gestraft
werden, die selbige gnädigster Herr
Herr, und selber Zunft

16

Soll es auf Verboten sein kein Meister
sich zu unterstellen, und tüchtige gäule voll
hofsproblinge zu kaufen, viel weniger die
Laden zu machen, welche keine authentische
Zünfte gibt, und die unterlassen und
arme Leuten damit betrogen werden,
es soll auf keinen kein geringer Zins machen,
es sei denn fünf und vierzig Wochen vor

8
sollte allenfalls ein Pfarrer gefunden
werden, so soll es nicht geschehen und
nicht gegreift werden, sondern es soll
der unterschulter des Bauers werden, der
mit niemandem damit betrogen werden
kann

97

Soll auf einen ein Aufseher sein,
und zu dem Bauern, so sehr kann zur
nackel bereit, also soll es auf mit einem
formalen und ausländischen Meistern sein
und einem Pfarrer dürfen, vormit
die unterschulter und seine Aufseher
betrogen werden, der die Verwaltung fis-
calischer Staat, einen ausländischen Staat
als zünftigen Meistern, insonde-
re soll auf einen ein Pfarrer sein, der
sehr geachtet oder geachtet und zur
nackel nicht bereit sein dürfen so auf die
erste Verwaltung nicht haben noch sich
wissen lassen zu führen und auf
die Maß zu bringen alles der Staat

der Confiscation, wie ingeliefert dann

18

Prinzip so diese Handwerd nicht re-
curren, erlaubt seyn solle, willens seyn
zu drohstücken, welche dann seilgen
so zu wissen dann fass Märdten der
geliefen willens seyn auf den Land
unbser Dragen vorgeliefen zu der
Prinzip, darüber las Handwerd der
Prinzipal wider voran dann die
auf den Land vassner schiffen
samt dann Zunftmeister und
dann schreiben auf sich zu Dragen
haben, alle die vorgemelte so
der Confiscation, und das seilgen
mit der Zunft abfinden

19

Was auf das fass über wie son oben
gemeldet die der Zunft, an Meister
vander fass, abfinden und so geliebt

eingeset, da von ist freigeit die
solb freit/ insonne nicht in ein
und andern fall die ganz, so ist
vom freyschafflichen besten ganz
und alleinig durch auf den dlichen
beigefest. Bedingung des besaltes
wird: zu dem blif und auf abwechseln
auf dem freyschafflichen deputato
zu derselben und einzufändig.

20

Es gleichen die unter dem faso
den vorzefallen zünftig gestatten
oder wunden auf freitiglichen
und wunden unter zünftig genos
forn, nach dem besten rat und
fürschlag zu begleichen, auf zu
mafen, allen falls auf den ist die ge x^{te}

aber nicht schon zu befehlen, oder
sonst zu rathen, grobe injurien
oder schreyen lassen aber sollen bey
des ordentlichem obergericht angetragen,
und daselbst untersucht, und da-
vorn nach form amts verfahren
werden.

21

Beobachtet sonder Willen oder
gunst abgethanen puncten getreu-
lich und ohne zu falten, welcher
aber darwider handelt, daselbige
die prokuratorische stadt gewar-
tig seyn, gleichmassen auf
was in der in dem Anno 1731

aufgegangenem Erbf, und unsern
special gnädigsten Anordnungen
wegen abstellung des Landwirths
mischwänsen ratthalten in
allen Brj swerere sonst nach
kommen, jedoch besalben wir
uns und forbmässigen Landw
Erbschaft Better hiezu Zunft
ordnung zu ändern zu mindern
von, oder zu reformen, oder gar
wieder abzuschaffen, wie es forbm
mäss die geligenheit und
Nothwendigkeit erfordert wird,
verbindlich unsern Eiden
getreuen Eusewsthlichen

Landloj's Secret. 10 y. 11 m.
in unframed Zucht und Residenz
Stadt Mannheim 15^{te} July
1750.

1750

✓

Nachdem Ihr Churfürstlichen Durch-
leucht vi Clementissimi Rescripti vom
24. Aug. abhin unterthänigst vorgetragen wor-
den ist, wie die Strümpfweber in denen
Churlanden ausnehmend zugenommen habe,
auch eine so ansehnliche wollene Strümpf-Fab-
rique in Frankenthal jüngsthin angeleget wor-
den seye, daß sämtliche Unterthanen durch ei-
gene inländische Industrie mit guten Waaren
in billigen Preissen versehen werden können,
dahero der Verbott der Einfuhr solcher in sol-
cher Menge ins Land eingeführt werdenden aus-
ländischen schlechten Waaren nach der allschon
zum öfteren unterthänigst eingelegter Bitte
deren Churpfälzischen Strümpfweber-Zünften
so nöthig als nützlich erachtet werden will, und
nun Höchst dieselbe nach genauer Prüfung aller
daben eintretender Umstände die gnädigste
Entschliesung dahin genommen haben, daß die
Einfuhr aller ausländischen gemeinen wollenen
Strümpfen, wie auch sämtlich wollene Kap-
pen, Handschuh- und sonstig derley Strümpf-
weber-Waaren in Churpfalz sowohl auf denen
Messen, Jahrmärkten, als ausser solchen un-
ter ohnmachlässiger Strafe der Confiscation
für denjenigen, der solche Waaren ins Land
führet, und verkaufet, über die schon erkann-
te

te Confiscation, unter einer weiteren nach dem Werth deren Waaren bemessene Geldstrafe hiemit verbotten, dabey dem Denuntianten die Helfte sowohl ab dem confiscirten, als dem Strafquanto mit ewiger Verschweigung seines Namens ohne mindesten Umtrieb nach Befund also gleich verabreicht, fort denen innländischen Strümpfwebern der An- und weiterer Verkauf solcher ausländischen wollenen Strümpf, Kappen, Handschuh und anderer Strümpfweber-Waaren unter gleicher ebengemerckter Confiscation, Geld und sonstiger Strafe untersaget, hingegen der Erwerb all jenes, was sie durch ihre Gewerbschaft nicht selbst erzwingen können, von der neu zu Frankenthal angelegter Fabrique gezogen- sofort in Betref deren wirklich inner Lands sich vorfindlichen derley hiermit verbottenen Strümpfen und Waaren eine dreymonatliche Frist zum Absatz gestattet, nach deren Verfließung aber mit strengester Nachsuchung und auf Befund von solchen mit der Confiscation wirklich fürgeschritten werden solle; Als vernimmt solches das Oberamt unter der Weisung, gestalten dieses durch eine gemessene allgemeine Verordnung in denen ihm untergebenen Stellen inner acht

Ed-

Tägen zu verkünden, fort, wie solches ge-
horsamst befolget worden, anhero die bericht-
liche Anzeige zu thun. Mannheim, den 2ten
Sept. 1772.

Churpfalz Regierung.

Freyherr von Reigersberg.

Vogel.

Frankenthal

Frankenthal

1772

Frankenthal

Frankenthal

Ein

Frankenthal

Frankenthal

Frankenthal

Frankenthal

Frankenthal

Frankenthal

Frankenthal, den ten März 1777.

Hochgeehrte

Wir Endes Unterzeichnete haben die seit sieben Jahren durch die Raggion von Speyerer & Compagnie alhier theils mit herrschaftlichem und einiger Particulair-Interessenten Capital geführte Churfürstliche Wol-lenzeug, Manufactur mit Darzuziehung der Wollen-Tuch-Fabrique anjehogänzlich für unsere alleinige Privat-Rechnung übernommen und solche samt allem was dazzu gehöret, für erb- und eigenthümlich frank und frey an uns gebracht.

Mit sehr vortheilhaften Landesherrlichen Privilegien und einem ansehnlichen eigenen Fond versehen, sind wir entschlossen, dieses doppelte nun vereinigte Werk gemein- und gesellschaftlich unter der bisherigen Firma auf das bestmögliche 25 Jahr lang fortzusetzen, auch dabey sonstige gelegentlich vorkommen mögende Speculations- und andere erlaubte Nebenhandel zu treiben.

E. E. Geben wir von dieser unserer Unternehmung und Verbindung in der Absicht und Hofnung hiermit Nachricht, daß Sie von unseren nachfolgenden Unterschriften gefällige Anmerkung zu machen, selbigen, aber keiner anderen, vollen Glauben bezumessen und uns Dero Freundschaft und Vertrauen in allen Fällen zu gönnen die Gütigkeit haben werden.

Wir werden uns dagegen eifrigst bestreben, solche durch redliche und gute Bedienung, so wie auch durch getreue und genaue Erfüllung aller unserer

serer eingehenden Verträgen jederzeit zu verdienen und zu erhalten, und stehen zu desto mehrerer Versicherung und Beruhigung unserer werthen Freunden bey allen mit Denenselben machenden Geschäften in Solidum mit unserem ganzen Vermögen in oblige, so, daß keiner, wann wir auch, äusserst unglücklich, wahrscheinlich aber unmöglicher Weise, selbst über hundert tausend Gulden einbüßen sollten, jemahl mit uns Gefahr laufen würde.

Die wir in Erwartung des Göttlichen Seegens und vieler Dero angenehmen Aufträgen die Ehre haben, unter höflichster Empfehlung mit aller Hochachtung und Ergebenheit zu seyn

E. E. bereitwilligste Diener

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Handwritten text, possibly a title or reference, mostly illegible due to fading.

Handwritten text on the left margin, possibly a signature or date.

Large handwritten flourish or signature at the bottom center.



